

Hinterlassenenleistungen

Die PVO unterscheidet zwischen den nachfolgenden Vorsorgeleistungen an Hinterlassene einer versicherten Person:

- Ehegattenrente* (Art. 13 Vorsorgereglement)
- Rente an geschiedene Ehepartner (Art. 13 Abs. 5 Vorsorgereglement)
- Lebenspartnerrente (Art. 14 Vorsorgereglement)
- Kapitalabfindung bei Todesfall nach Alter 58 (Art. 13 Vorsorgereglement)
- Waisenrente (Art. 15 Vorsorgereglement)
- Todesfallkapital (Art. 16 Vorsorgereglement)

* Der eingetragene Partner ist dem Ehegatten gleichgestellt.

Ehegattenrente

Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht, wenn beim Tod der versicherten Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Er oder sie muss für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen
- Er oder sie hat das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe hat mindestens drei Jahre gedauert.

Höhe der Ehegattenrente

Beim Tod einer versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres beträgt die Rente 35% des versicherten Gehaltes. Danach beträgt sie 60% der versicherten Altersrente. Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das im Todeszeitpunkt vorhandene Sparguthaben weiterhin verzinst und die Spargutschriften gutgeschrieben.

Die Rente wird gekürzt, falls der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person ist. Die Kürzung beträgt für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr 2%.

Einmalige Abfindung

Erfüllt der überlebende Ehegatte die erwähnten Voraussetzungen nicht, besteht Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Lebenspartnerrente

Der überlebende Lebenspartner der versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der **Höhe der Ehegattenrente**, wenn diese Person folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt:

- Die Lebenspartnerschaft wurde der Kasse zu Lebzeiten mit dem Formular "Begünstigung Lebenspartner" gemeldet.
- Sie und die versicherte Person waren nicht verwandt und beim Tod der versicherten Person unverheiratet.
- Sie muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen oder sie hat das 40. Altersjahr vollendet und in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft im selben Haushalt mit der verstorbenen versicherten Person geführt.
- Die Lebenspartnerschaft mit einem Altersrentner oder einer Altersrentnerin wurde vor dem 60. Lebensjahr eingegangen.
- Sie bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente.
- Das Gesuch für eine Lebenspartnerrente muss spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden.

Einmalige Abfindung

Erfüllt der Lebenspartner die Voraussetzungen nicht, die Lebenspartnerschaft hat jedoch mindestens fünf Jahre gedauert und der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Lebenspartnerrente.

Kapitalabfindung bei Todesfall nach Alter 58

Stirbt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor der Pensionierung, kann der überlebende Ehegatte/Lebenspartner anstelle der Ehegatten-/Lebenspartnerrente eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe des vorhandenen Sparguthabens zum Zeitpunkt des Todes beziehen.

Waisenrente

Im Falle des Todes einer versicherten Person haben die Kinder oder Pflegekinder, für deren Unterhalt die versicherte Person aufgekommen ist, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Anspruch auf eine Waisenrente. Diese beträgt pro Kind 20% der versicherten Invalidenrente resp. 20% der laufenden Altersrente. Befindet sich das Kind in Ausbildung oder ist zu mindestens 70% invalid besteht der Anspruch längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Todesfallkapital

Beim Tod einer versicherten Person wird ein Todesfallkapital fällig. Das Todesfallkapital entspricht vor dem Altersrücktritt dem erworbenen Sparguthaben, abzüglich des Kapitalwerts der Hinterbliebenenleistungen (ohne Waisenrente) und Kapitalabfindungen. Nach dem Altersrücktritt entspricht das Todesfallkapital der 2-fachen Jahresaltersrente, abzüglich bereits ausbezahlter Renten. Anspruch haben die Hinterlassenen gemäss nachfolgenden Prioritätengruppen:

- a. 1. Prioritätengruppe
 1. Ehepartner oder Lebenspartner;
- b. 2. Prioritätengruppe (sofern von der versicherten Person zu Lebzeiten der PVO gemeldet)
 1. Person, die mit der versicherten Person während mindestens der letzten fünf Jahre bis zum Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat
 2. Person, die von der versicherten Person massgeblich unterstützt wurde
 3. Person, die für den Unterhalt eines/mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- c. 3. Prioritätengruppe
 1. Kinder, Eltern, Geschwister

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

Personen der 2. Prioritätengruppe müssen von der versicherten Person zu Lebzeiten mit dem Formular "Todesfallkapital: Mitteilung der begünstigten Person(en)" gemeldet werden. Fehlt diese Meldung, sind automatisch die Personen der 3. Prioritätengruppe anspruchsberechtigt. Mit dem gleichen Formular kann auch die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Prioritätengruppen festgelegt werden.

Das Gesuch auf das Todesfallkapital muss innerhalb von 9 Monaten nach dem Tod gestellt werden.

Ende des Anspruchs auf Rente

Der Anspruch auf Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente endet mit dem Tod des berechtigten Hinterlassenen sowie bei Wiederverheiratung. Der Anspruch auf Lebenspartnerrente endet zudem, wenn eine neue Lebenspartnerschaft vorliegt.

Anpassung der Renten an die Teuerung

Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten haben, werden gemäss der Anordnung des Bundesrates der Teuerung angepasst. Diese Anpassung erfolgt bis zur Erfüllung des 65. Altersjahres der verstorbenen versicherten Person. Anschliessend entscheidet der Vorstand, ob und in welchem Umfang eine Anpassung erfolgen kann.

Überversicherung

Ergeben die Hinterlassenenleistungen zusammen mit den Leistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung, der AHV oder der Unfall- oder Militärversicherung, ein Renteneinkommen von über 90% des vor dem Tod erzielten Jahresgehaltes zuzüglich Kinderzulagen, werden die Renten der Kasse entsprechend gekürzt.

Auskunftspflicht gegenüber der PVO

Anspruchsberechtigte resp. deren Angehörige müssen die PVO über Änderungen informieren, die das Versicherungsverhältnis betreffen, wie z.B. Wiederverheiratung, Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft (Konkubinat), Beendigung der Ausbildung von Kindern, Tod.

02.2023

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Todesfalleistungen bei der PVO. Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.